

Bekanntgabe der Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Sontheim vom 17.12.2018



Die Veröffentlichung der Beschlüsse erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Sitzungsniederschrift durch den Gemeinderat.

TOP 1: Antrag der Waldkindergarten-Initiative

Dem Gemeinderat liegt der Antrag der Waldkindergarten-Initiative vor.

Dieser beinhaltet:

1. Zusicherung der Beteiligung der Waldelternschaft an der Konzeptausarbeitung und -umsetzung,
2. in Kooperation die Errichtung einer festen Waldhütte an einem geeigneten und festgelegten Platz im Wald,
3. alle Kinder, die bisher auf der Liste der Waldkindergarten-Initiative stehen, sollen einen Platz im Attenhauser Kindergarten zugesichert bekommen, sofern dies von den jeweiligen Eltern gewünscht wird,
4. die Zusicherung, dass alle zukünftigen Geschwisterkinder ebenfalls einen Platz im jeweiligen Kindergarten der älteren Geschwister bekommen.

Bürgermeister Gänsdorfer informiert über die Rechtslage. Die Gemeinde Sontheim trägt als Träger der beiden Kindergärten die volle Verantwortung und erarbeitet in Abstimmung mit den Kindergartenleiterinnen das pädagogische Konzept. Die Vergabe der verfügbaren Plätze erfolgt zentral durch die Gemeinde.

2. Bürgermeister Harzenetter nimmt ebenfalls Stellung zu dem vorliegenden Antrag und verweist u.a. auf den Gemeinderatsbeschluss vom 12.11.2018. Der Bau einer Waldhütte wurde abgelehnt.

Der Gemeinderat kommt zu dem Schluss, dass das Konzept der Waldkindergarten-Initiative nicht zum Konzept der Gemeinde Sontheim passt.

Der Antrag wird abgelehnt.

Abstimmungsergebnis 13 : 2

TOP 2: Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage zur Solarstromerzeugung“; Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat beschließt, einen Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage zur Solarstromerzeugung“ aufzustellen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans mit einer Gesamtfläche von ca. 1,26 ha umfasst die Grundstücke Fl.Nr. 309/3 und 309/4 der Gemarkung Sontheim.

Die Lechwerke AG wird in Zusammenarbeit mit einem noch zu bestimmenden Planungsbüro mit der Ausarbeitung des Bebauungsplans beauftragt.

Abstimmungsergebnis 8 : 7

TOP 3: 5. Änderung des Flächennutzungsplans; Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat beschließt, die 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Sontheim und fasst hierzu einen Aufstellungsbeschluss. Die Änderung umfasst die Grundstücke Fl.Nr. 309/3 und 309/4 der Gemarkung Sontheim.

Die Lechwerke AG wird in Zusammenarbeit mit einem noch zu bestimmenden Planungsbüro mit der Ausarbeitung der Flächennutzungsplanänderung beauftragt.

Abstimmungsergebnis 8 : 7

TOP 4: Höhenfreier Bahnübergang Bahnhofstraße; Auftragsvergaben zu den Nachtragsangeboten Nr. 5 und Nr. 6

Über das beauftragte Planungsbüro PBU wurden von der Fa. Kutter zwei Nachtragsangebote angefordert. Der Nachtrag Nr. 5 enthält die Baufreigabemarkierung, die Lieferung und den Einbau der Fundamentplatten für die Fahrradständer, die Gitterrostabdeckung des Hochwasserdurchlasses, die Graniteinzeiler als Schachteinfassung in den Mulden sowie die Zulage für die sandgestrahlte Oberfläche bei den Böschungstreppen. Die Baufreigabemarkierung, die Einfassung der Schächte und die sandgestrahlten Böschungsstufen wurden erst innerhalb des Bauablaufs auf Anordnung der Gemeinde hergestellt. Um Verfärbungen der endgültigen Markierung zu vermeiden, kann diese erst ca. 6 - 7 Wochen nach Einbau der Asphaltdeckschicht aufgebracht werden. Da die Verkehrsfreigabe jedoch vor Ablauf dieser Frist erfolgen musste, war die Herstellung einer Baufreigabemarkierung notwendig. Die endgültige Markierung wird im Frühjahr 2019 hergestellt. Die Fundamentplatten für die Fahrradständer und die Gitterrostabdeckung des Hochwasserdurchlasses waren zur Erbringung der vertraglichen Leistung erforderlich, jedoch bisher nicht im Leistungsverzeichnis enthalten. Der Nachtrag Nr. 5 wurde geprüft und ist mit einer Summe von 37.381,80 Euro brutto zur Beauftragung empfohlen.

Beim Nachtrag Nr. 6 handelt es sich um die Entsorgung der Haufwerke 10 und 11. Bei den Haufwerken handelt es sich um Aushub im Zuge des Rückbaus der alten Straße auf der nördlichen Bahnseite. Nach der erfolgten Bodenbeprobung wurde festgestellt, dass dieser Boden eine Belastung nach DK I aufweist. Von dieser hohen Belastungsklasse konnte bei der Ausschreibung nicht ausgegangen werden. Bei einer Beauftragung entfällt die Entsorgung von unbelastetem Bodenmaterial anteilig aus dem Auftrag. Es entstehen somit Mehrkosten in Höhe von 170.955,40 Euro brutto. Der Nachtrag Nr. 6 wurde ebenfalls geprüft und ist mit den vorgenommenen Änderungen mit einer Summe von 214.342,80 € brutto zur Beauftragung freigegeben.

Der Gemeinderat beschließt, der Fa. Kutter den Auftrag für den angebotenen Nachtrag Nr. 5 lt. Angebot vom 02.11.2018 zur Bruttoauftragssumme von 37.381,80 Euro brutto sowie für den Nachtrag Nr. 6 (Entsorgen von DK I-Material) lt. Angebot vom 30.11.2018 zur Bruttoauftragssumme von 214.342,80 Euro brutto zu erteilen.

Bürgermeister Gänsdorfer wird beauftragt beim Landratsamt Unterallgäu einen Antrag auf Beteiligung zu stellen, da diese Straße vorher eine Kreisstraße war.

Abstimmungsergebnis 8 : 7

TOP 5: Bauvorhaben Sontheim, Frechenrieder Str. 2: Nutzungsänderung einer Scheune mit Einbau von drei Wohnungen

Der Gemeinderat hat keine Bedenken zum beantragten Bauvorhaben und erteilt das gemeindliche Einvernehmen. Die Erschließung ist gesichert. Der Bauantrag wird zur Genehmigung an das Landratsamt Unterallgäu weitergeleitet.

Abstimmungsergebnis 15 : 0

TOP 6: Zuschussantrag Innenrenovierung Pfarrkirche Attenhausen

Die Kirchenverwaltung Attenhausen hat sich entschlossen, neben der Außensanierung der Pfarrkirche die nötige Innensanierung gleich mit durchzuführen, was einen finanziellen Mehraufwand von 45.000,-- € verursacht.

Der Gemeinderat beschließt, die geplante Innenrenovierung der Pfarrkirche Attenhausen mit 5.000,-- € zu unterstützen.

Abstimmungsergebnis 15 : 0

TOP 7: Bestellung einer stellvertretenden Kassenverwalterin

Personelle Veränderungen erforderten eine Neubesetzung der Stelle im Steueramt. Die Verwaltungsangestellte, Frau Benita Henkel nimmt seit 15.11.2018 diese Tätigkeit wahr. Die Stelle umfasst u.a. auch die Stellvertretung der Kassenverwalterin. Gemäß Art. 100 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung ist ein Kassenverwalter und Stellvertreter zu bestellen. Die Bestellung obliegt nach herrschender Rechtsmeinung dem Gemeinderat. Es wird vorgeschlagen, die Verwaltungsangestellte, Frau Benita Henkel zur stellvertretenden Kassenverwalterin zu bestellen und gleichzeitig die Bestellung von Herrn Dennis Vater zu widerrufen.

Der Gemeinderat beschließt, Frau Benita Henkel mit Wirkung vom 17.12.2018 zur stellvertretenden Kassenverwalterin zu bestellen. Die Bestellung von Herrn Dennis Vater zum stellvertretenden Kassenverwalter wird mit Wirkung vom 17.12.2018 widerrufen.

Abstimmungsergebnis 15 : 0